

**PROTOKOLL DER 34. SITZUNG DES VON DER AUDIOVISUELLEN MEDIENDIENSTE
RICHTLINIE EINGESETZTEN KONTAKTAUSSCHUSSES
DIENSTAG, 24. MAI 2011 – BRÜSSEL**

1. Annahme der Tagesordnung

Der Vorsitzende begrüßte die Mitglieder des Kontaktausschusses. Das Protokoll der letzten Zusammenkunft und die Tagesordnung wurden angenommen.

2. Umsetzung der AVMD Richtlinie – Sachstand

Nahezu alle Mitgliedstaaten haben Umsetzungsmaßnahmen notifiziert. Im März 2011 hat die Kommission eine vorläufige Analyse der von 16 Mitgliedsstaaten notifizierten Maßnahmen zur Umsetzung der AVMD Richtlinie in das jeweilige nationale Recht abgeschlossen und auf dieser Grundlage Erläuterungsschreiben versandt, um zu überprüfen, ob und inwiefern die verschiedenen Regelungen, etwa hinsichtlich des Herkunftslandes, der Produktplatzierung, der Aufstachelung zum Hass sowie des Jugendschutzes, umgesetzt worden sind. Momentan führt die Kommission eine Analyse der von den übrigen Mitgliedstaaten notifizierten Maßnahmen durch, woraufhin im zweiten Quartal 2011 eine weitere Runde von Erläuterungsschreiben versandt werden wird. Bis zur Beantwortung dieser Fragen kann die Konformität der Umsetzungsmaßnahmen nicht beurteilt werden.

3. Vertragsverletzungsverfahren zur AVMD Richtlinie

Ein Mitgliedstaat (SI) hat der Kommission noch keinerlei Maßnahmen zur Umsetzung in das nationale Recht mitgeteilt, während von anderen lediglich teilweise Notifizierungen eingegangen sind (PL, FI, UK, BE). Ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien (C-281/09) war noch rechtshängig; hier wurden die Schlussanträge des Generalanwalts kürzlich veröffentlicht. In diesen wird die Klage der Kommission für wohl begründet erachtet und die Auffassung der Kommission bestätigt, dass die Arten von Werbung, die als "andere Formen der Werbung" bezeichnet werden, unter "Werbespots" zu fassen sind und damit von der 12 Minuten Zeitbegrenzung erfasst werden. Die Mitgliedstaaten berichteten über die bei der Annahme von Umsetzungsmaßnahmen erzielten Fortschritte.

4. Vorbereitung des ersten Anwendungsberichts zur AVMD Richtlinie

Gemäß Art. 33 AVMD Richtlinie hat die Kommission bis Dezember 2011 und anschließend alle drei Jahre einen Bericht über deren Anwendung zu übermitteln. Der Bericht wird u.a. auf der Grundlage eines Fragenkatalogs erstellt, der im letzten Jahr an die Mitgliedstaaten versandt wurde. Ebenfalls auf der Grundlage dieses Fragenkatalogs wurden darüber hinaus auch Tabellen erstellt, die den Sachstand bezüglich verschiedener Themen zusammenfassen. Eine schriftliche Stellungnahme der Mitgliedstaaten kann bis zum 7. Juni 2011 erfolgen. Die Kommission hat weiterhin auch einen ersten Entwurf der Studie zur Medienkompetenz erhalten, deren Ergebnisse im Anwendungsbericht enthalten sein werden. Dem Ausschuss wurden die vorläufigen Ergebnisse der Studie präsentiert.

5. Überarbeitete Leitlinien für die Anwendung der Artikel 16 und 17 der AVMD Richtlinie

Diese Leitlinien erklären, wie die entsprechenden Artikel aus Sicht der Kommission zu verstehen und umzusetzen sind. Sie entfalten keinerlei präjudizielle Wirkung für mögliche Gerichtsentscheidungen hinsichtlich der Auslegung dieser Vorschriften. Die Mitgliedstaaten

bestätigten ihre Positionen und die Kommission stellte die überarbeiteten Leitlinien vor. Diese wurden aktualisiert und an den Wortlaut der kodifizierten AVMD Richtlinie angepasst. Sie vertiefen darüber hinaus das Konzept der "lokalen" Fernsehkanäle und geben Anhaltspunkte hinsichtlich einer von DE vorgeschlagenen möglichen Freistellung sehr kleiner Kanäle. Das zuvor verwendete Konzept einer Geringfügigkeitsregel wurde durch die Einführung einer "Toleranzgrenze", die bei einem Zuschaueranteil von 0,3% liegt, ersetzt. Individuelle Ausnahmen für kleine Kanäle mit nur geringfügig höherem Zuschaueranteil sind weiterhin möglich. Um die Repräsentativität der nationalen Berichte zu gewährleisten, darf aber der Zuschaueranteil der aufgrund der "Toleranzgrenze" ausgenommenen Kanäle nicht 10 % der Gesamtzuschauerzahl in einem Mitgliedstaat überschreiten. Die zu Grunde zu legenden Zuschauerzahlen sind die der Empfangsländer eines Fernsehveranstalters, was eine Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden erfordert.

Eine Reihe von Mitgliedstaaten brachten ihre Unterstützung für die Einführung eines solchen Grenzwerts zum Ausdruck, obwohl einige (NL, DE, PL, UK, SE, IT, RO) eine 0,5 % Grenze vorziehen würden. Die meisten von ihnen könnten jedoch 0,3 % als Kompromiss akzeptieren. FR stellt die einzige Delegation, die sich gegen diese Maßnahme gewandt hat. Die Mitgliedstaaten haben außerdem Bedenken hinsichtlich der praktischen Anwendung der 10 % Deckelung sowie hinsichtlich der kumulierten Zuschaueranteile der Empfangsländer geäußert. Die Kommission hat diese Bedenken zur Kenntnis genommen.

6. Artikel 14 AVMD Richtlinie (Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung)

Die Kommission informierte den Ausschuss über die jüngste Rechtsprechung des EuG in den Verfahren T-385/07, T-55/08 und T-68/08, in denen die FIFA und die UEFA Beschwerde gegen die Entscheidungen der Kommission über die von BE und UK eingereichten Listen bedeutender Ereignisse eingelegt hatten. Das EuG hat die Gültigkeit der von BE und UK eingereichten Listen hinsichtlich der Einbeziehung der gesamten Finalrunden der FIFA Weltmeisterschaft sowie der UEFA Europameisterschaft anerkannt. Am 6. Mai 2011 haben die FIFA und die UEFA eine auf Rechtsfragen beschränkte Beschwerde gegen die Entscheidung des EuG eingelegt (C-201/11 UEFA, C-204/11 FIFA und C-205/11 FIFA).

Die Kommission informierte den Ausschuss des Weiteren über prozessuale Aspekte der Novellierung der belgischen Maßnahmen. 2003 hat BE Maßnahmenentwürfe vorgelegt wie sie nach Artikel 14 der AVMD Richtlinie zu treffen sind. Diese Maßnahmenentwürfe beinhalteten eine Liste von Ereignissen sowie Durchführungsmaßnahmen der französischen und flämischen Gemeinschaften in Übereinstimmung mit der belgischen Kompetenzverteilung in Belgien. Die vorgelegten Maßnahmenentwürfe wurden durch den Kontaktausschuss am 11. März 2004 akzeptiert. Die von der französischen Gemeinschaft zu verabschiedenden Durchführungsmaßnahmen sah die Möglichkeit der Zulassung eines nicht qualifizierten Rundfunkveranstalters zur Nutzung seiner exklusiven Rechte für ein Ereignis von erheblicher Bedeutung für den Fall vor, dass kein qualifizierter Rundfunkveranstalter die Rechte kauft. Der Kontaktausschuss hat auf dieser Grundlage seine Stellungnahme abgegeben. Allerdings wurde diese Regelung aufgrund einer Entscheidung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats aus dem Dekret der französischen Gemeinschaft gestrichen, welches Grundlage der Entscheidung der Kommission war. Die französische Gemeinschaft Belgiens würde die Regelung nun gerne wiedereinsetzen. Da diese Novellierung lediglich die bereits durch den Kontaktausschuss am 11. März 2004 bestätigten Maßnahmen wiedereinführt, erachtet die Kommission eine erneute Befassung des Kontaktausschusses nicht für notwendig. Insoweit die Maßnahmen von den letztendlich

veröffentlichten abweichen, wird die Kommission dennoch eine auf die Änderungen begrenzte neue Entscheidung treffen.

Anschließend informierten einige Mitgliedstaaten den Ausschuss über die relevanten laufenden Verfahren in den jeweiligen Hoheitsgebieten (HU, IE, IT, LT, DK).

7. Entscheidung des Europarats, die Arbeit der Konvention zum grenzüberschreitenden Fernsehen (EÜGF) einzustellen

Die Kommission berichtete über die Entwicklung dieser Angelegenheit, die bereits im Rahmen zweier vorheriger Treffen des Kontaktausschusses diskutiert und ursprünglich durch einen Brief vom 23. Oktober 2009 ausgelöst wurde, in dem Kommissarin Reding die Mitgliedstaaten daran erinnerte, dass die vom Europarats-Übereinkommen betroffenen Materien zu einem großen Teil in die Kompetenz der Union (vormals Gemeinschaft) fallen. Diese Ansicht wurde auf Anfrage des Europarats später durch ein Schreiben von Vizepräsidentin N. Kroes vom 10. Dezember 2010 erläutert, das die alleinige Kompetenz der Union nach Artikel 3 Absatz 2 AEU-Vertrag für den Abschluss internationaler Abkommen hervorhebt, insbesondere wenn dieser Einfluss auf das Unionsrecht haben oder dessen Anwendungsbereich ändern kann. Die von dem überarbeiteten Entwurf des EÜGF betroffenen Materien werden weitgehend auch von der AVMD Richtlinie umfasst. Für diese Regelungsgegenstände hat die Union demzufolge alleinige Kompetenz hinsichtlich des Beitritts zu internationalen Abkommen erlangt. Daraus folgt, dass, selbst wenn – anders als im vorliegenden Fall – der sachliche Anwendungsbereich des Übereinkommens nicht mit Unionsrecht kollidiert, EU Mitgliedstaaten nicht eigenständig beitreten können. Darüber hinaus würde ein Beitritt der EU Geschwindigkeit und Handlungsspielraum zukünftiger politischer Initiativen in diesen Bereichen einschränken, während der sich aus einem geografisch erweiterten Anwendungsbereich für die EU ergebende Mehrwert eines solchen Übereinkommens verhältnismäßig gering zu sein scheint. Diese zwei Elemente machen den Unterschied gegenüber dem Übereinkommen über Zugangskontrollen aus, dem die Europäische Union beizutreten wünscht. In dem Brief vom 10. Dezember 2010 hatte die Vizepräsidentin der Kommission außerdem eine detailliertere Stellungnahme zu außerhalb der ausschließlichen Entscheidungshoheit der EU liegenden Angelegenheiten angekündigt. Dies ist angesichts der mit Brief vom 31. Januar erfolgten Ankündigung des Europarats, die Arbeit am EÜGF einzustellen, nunmehr überholt.

Herr Jan Malinowski, Leiter der Abteilung Medien und Informationsgesellschaft des Europarats, erklärte, dass zur Vermeidung ähnlich gelagerter Probleme in der Zukunft eine engere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen notwendig sei. Hinsichtlich kollidierender Verpflichtungen nahm J. Malinowski Bezug auf den laufenden Reformprozess des Europarats, welcher eine generelle Überprüfung aller Abkommen vorsieht, um zu ermitteln, welche beibehalten, welche überarbeitet werden sollen und welche überholt sind. Die Mitgliedstaaten diskutierten darüber, wie am besten mit der Situation umzugehen ist, dass die Umsetzung der Regelungen der AVMD Richtlinie zu Fernsehwerbung eine Verletzung der strengeren Regelungen des EÜGF beinhaltet.

Fünf Mitgliedstaaten (AT, DE, PL, EE, and HU) und die Türkei bestätigten ihre Unterstützung des Abkommens, die sie bereits beim letzten Treffen zum Ausdruck gebracht hatten. Einige Delegationen beehrten trotz der Tatsache, dass der Europarat nicht länger an dem Übereinkommen arbeitet, eine Stellungnahme der Kommission zu den außerhalb der Entscheidungshoheit der EU liegenden Inhalten. Die Kommission hat dieses Begehren zur Kenntnis genommen, beharrte aber darauf, ihren Verpflichtungen nachgekommen zu sein. Das Schreiben von Vizepräsidentin Kroes an den Europarat habe bereits die begehrte Antwort

gegeben. Da der Europarat entschieden hat, die Arbeit am ECTT einzustellen, scheint es keine weitere Grundlage für eine Analyse des Umfangs ausschließlicher Kompetenzen der EU zu geben, da diese nur mit Bezug auf spezifische Regelungsvorhaben durchgeführt werden kann.

8. Anwendung der AVMD Richtlinie und der Genehmigungsrichtlinie auf digitales terrestrisches Fernsehen (DTT)

Dieses Problem wurde mit den Vertretern der Mitgliedstaaten in der Sitzung des Kontaktausschusses am 20. Oktober 2010 und beim Treffen der Untergruppe für Rundfunkangelegenheiten am 15. Dezember 2010 diskutiert. Um einen genaueren Eindruck der Situation in den Mitgliedstaaten zu erhalten, wurde im März 2011 ein Fragebogen an die Mitgliedstaaten versandt. Nach den 16 Antworten zu urteilen, sehen einige Mitgliedstaaten, abgesehen von grundlegenden Voraussetzungen, inhaltliche Bedingungen bei der Vergabe von DTT-Genehmigungen in ihrem Hoheitsgebiet vor. In den meisten Fällen wird diesbezüglich jedoch kein Unterschied zwischen Anbietern unter der Rechtshoheit der DTT-Mitgliedstaaten und in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Veranstaltern gemacht. Die Mitgliedstaaten, die noch nicht geantwortet haben, sind aufgefordert, dies zu tun.

9. Grundrechte und die AVMD Richtlinie

Durch den laufenden Prozess des EU-Beitritts zur Menschenrechtskonvention und die Bestimmungen der EU-Verträge und der EU-Grundrechtecharta hat die Kommission die Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten über die Grundrechte und ihre Bedeutung im Hinblick auf die Anwendung des Sekundärrechts sowie den speziellen Fall der AVMD Richtlinie wahrgenommen. Die Kommission verwies beispielhaft auf einige Diskussionen, in denen jüngst Grundrechte herangezogen worden waren, und fragte die Mitgliedstaaten, ob sie der Auffassung seien, dass die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden gestärkt werden müsse. Eine Reihe von Mitgliedstaaten äußerte sich zu Grundrechten im Allgemeinen, aber niemand zur Rolle der Regulierungsbehörden.

10. DTV4All

Peter Looms stellte das DTV4All Projekt einschließlich seiner Zielsetzung, bisherigen Aktivitäten, Ergebnisse sowie zukünftiger Handlungsvorhaben vor. Einige Mitgliedstaaten (UK, ES, PT, DE, BE, IE, HU, GR, NL) berichteten über Umsetzungsmaßnahmen zur Gewährleistung des barrierefreien Zugangs zu digitalem Fernsehen.

11. Sonstiges

• Norwegen:

Die Kommission informierte den Ausschuss über die im März mit den norwegischen Behörden erfolgten Beratungen. Die Kommission kann einer Verlängerung der vorläufigen Ausnahmen hinsichtlich Dauer und Umfang nicht zustimmen, da dies die EWR-Länder gegenüber den Mitgliedstaaten privilegieren würde.

• Auslegung von Art. 11 AMVD Richtlinie:

Anlässlich einer Anfrage der portugiesischen Delegation erörterte der Ausschuss die Definition "leichter Unterhaltungssendungen" und den Begriff des "bedeutenden Wertes". Die Richtlinie enthält keine Definition des Begriffs "leichter Unterhaltungssendungen", weshalb die Mitgliedstaaten einen gewissen Ermessensspielraum bei ihrer Beurteilung haben. Einige vertreten die Ansicht, dass unter "leichten Unterhaltungssendungen" Sendungen ohne eine fiktive Handlung zu verstehen sind. In der Rechtssache RTL v. NLM, die sich mit dem

Konzept von Fernsehfilmen beschäftigte, befürwortete der EuGH eine strikt am Wortlaut orientierte Auslegung der in Artikel 11 Absatz 3 TWFD genannten Begriffe.

Zum Begriff des "bedeutenden Wertes" in der "kostenlosen Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preisen", fanden bereits Diskussionen während der 27. und 30. Sitzung des Kontaktausschusses statt, in deren Rahmen sich die Delegationen über die Umsetzung der Vorschriften über Produktplatzierung austauschten und die Kommission bestätigte, dass "bedeutender Wert" auch in Relation zu den Herstellungskosten einer Sendung definiert werden kann.

- **Workshops:**

Die Kommission lud die Mitglieder zum Workshop über das DTV4All Projekt (25. Mai 2011, 9.30 bis 13.00 Uhr, CCAB 1C) ein und kündigte den Workshop zur Studie über die Anwendung der Artikel 13, 16 und 17 an (14 September 2011)

- **Nächste Sitzung:**

November 2011 (abhängig von der Notifizierung von Maßnahmen nach Art. 14 der AVMD Richtlinie)